



## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramm
  - § 3 Ziele des Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Kombination von Studienprogrammen
  - § 8 Aufbau des Studienprogramms
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Abschlussbezeichnung
  - § 11 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
  - § 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
  - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 14 Master-Arbeit
  - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
  - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramm**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist überwiegend forschungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, die im Bachelorstudiengang erworbenen judaistischen Kenntnisse auszubauen. Der bzw. dem Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und spezifische Themen innerhalb der Judaistik/Jüdischen Studien zu vertiefen. Die bzw. der Studierende soll dabei zunehmend selbständig in der Lage sein, konkrete Fragestellungen zu entwickeln, zu recherchieren und eine kritische Analyse der Primär- wie Sekundärliteratur vornehmen zu können.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert fachlich für die judaistische Arbeit im Bereich der Bildungs- und Kulturinstitutionen, der Medien, in Forschungseinrichtungen, als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an Museen/Universitäten und ist Grundlage für eine Promotion im selben Fach.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien; des Bachelor-Studiengangs Nahoststudien oder eines vergleichbaren Studienprogramms bzw. Studiengangs.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien oder Nahost (mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in Klassischem Hebräisch (Niveau: Hebraicum) und Modernem Hebräisch (mindestens 8 SWS) sowie einer zweiten für das Fach relevanten Sprache (z.B. Aramäisch, Ladino, Jiddisch, Griechisch, Latein, Arabisch, Äthiopisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch, Bulgarisch, Rumänisch, Spanisch, Italienisch, mindestens 4SWS) bei Studienbeginn nachgewiesen werden.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

## **§ 7 Kombination von Studienprogrammen**

Besonders empfohlen wird die Kombination mit einem der Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft, Wissenschaft vom Christlichen Orient und Geschichte.

## **§ 8**

### **Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 9**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- e. Lektürekurse: dienen dazu, Texte aus einer der für das Fach relevanten Sprachen zu übersetzen, gegebenenfalls deren Grammatik zu analysieren und/oder sie inhaltlich zu kontextualisieren;
- f. Konversationskurse: dienen in erster Linie der Vertiefung der aktiven Sprachbeherrschung der für das Fach relevanten Sprachen.

## **§ 10**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt der Studiengang Judaistik/Jüdische Studien (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

## **§ 11**

### **Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20-60 Minuten;
- b. Referatsausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 60.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer. Es ist neben essayistisch angelegten Klausuren auch das Multiple-Choice-Verfahren vorgesehen;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- f. Kurztest: ein unangekündigter oder angekündigter kurzer Leistungsnachweis, der in der Unterrichtsstunde schriftlich erbracht wird.

(2) Formen von Studienleistungen bzw. Modulvorleistungen sind:

- a. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: dies können Übersetzungen sein, grammatische Aufgaben, aber auch das Lesen von Primär- und Sekundärliteratur unter bestimmten Fragestellungen etc.;

- b. Referate: werden in Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten, unterrichtsrelevanten Thema gehalten; dauern in der Regel 10-45 Minuten;
- c. Kurzttest: ein unangekündigter oder angekündigter kurzer Leistungsnachweis, der in der Unterrichtsstunde schriftlich erbracht wird.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienganges.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 13**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Orientalistik der Philosophischen Fakultät I ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 90 Seiten (ca. 20.000 Wörter) aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 45 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 15**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)<sup>1</sup></i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte	nein	4	10	ja	nein	Klausur und Hausarbeit	10/45 oder 75	1. Semester
Hebräische Sprache	ja	8	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	10/ 45 oder 75	1. und 2 Semester
Religion und Kultur des Judentums	nein	4	10	ja	nein	Klausur und Hausarbeit	10/45 oder 75	2. Semester
Zweite Sprache	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/45 oder 75	3. Semester
Geschichte des jüdischen Volkes	nein	4	10	ja	nein	Klausur und Hausarbeit	10/45 oder 75	3. Semester
MA-Arbeit	ja	0	30	ja	nein	Hausarbeit	30/75	4. Semester

<sup>1</sup> Vor Beginn des Moduls gibt die bzw. der Lehrveranstaltungsverantwortliche gegebenenfalls die Art der Modulleistung bekannt.